



Stadt Celle
Herrn Oberbürgermeister
Dirk-Ulrich Mende
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Mende,

die in Ihrem Schreiben an mich vom 26.03.2013 vertretene Rechtsauffassung zu den Leistungsarten an Asylbewerber teile ich nicht. Nach dem mir vorliegenden Text des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es einen Vorrang der Wertgutscheine vor der Barauszahlung. Weiterhin liegt mir eine Reihe von Gerichtsurteilen vor, die diese Auslegung der gesetzlichen Formulierung ausdrücklich bestätigen.

So hat jüngst das Sozialgericht Lüneburg durch Beschluss festgestellt, dass es vorliegend in einem Verfahren des Landkreises Celle nicht erkennbar sei, dass es nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erforderlich sei, die Leistungen in bar oder per Scheck zu erbringen. Denn bei der Geldleistung handelt es sich um das letzte Mittel, welches nur zum Tragen kommen kann, wenn die ersten beiden Alternativen (Wertgutscheine oder vergleichbare unbare Abrechnungen) nicht in Betracht kommen. Eine Bedarfsunterdeckung finde nicht statt. Da der Gesetzgeber sich klar und unmissverständlich für den Vorrang des Sachleistungsprinzips entschieden hat, kann die Erbringung von Wertgutscheinen für geduldete Ausländer wie vorliegend nicht per se als diskriminierend angesehen werden.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat die Wertgutscheinpraxis bestätigt und es hat im Weiteren ausgeführt, dass sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1°BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) nichts anderes ergibt. Das BVerfG hat zwar die Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt und insoweit eine Übergangsregelung getroffen; die Regelungssystematik des AsylbLG hat es aber ausdrücklich unangetastet gelassen und ausgeführt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung

des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen (bzw. nachrangige Leistungsarten, vgl. BVerfG aaO, Rdnr. 134 a.E.) vorzusehen, durch die vom BVerfG getroffene Übergangsregelung nicht berührt wird (Rdnr. 135). Anderweitige Gerichtsurteile liegen mir nicht vor.

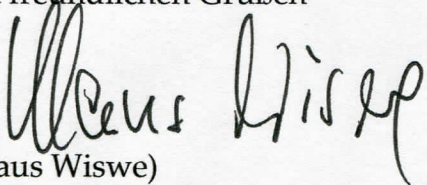
Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit eine klare Rechtslage, die sich durch eine bloße Verwaltungsvorschrift, wie den Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.02.2013, nicht geändert hat. Auf die Frage, ob mir diese Rechtslage gefällt, oder ob ich die Gewährung von Gutscheinen für stigmatisierend bzw. diskriminierend halte, kommt es überhaupt nicht an, denn ich bin gehalten, mich an geltende Gesetze zu halten. Aufforderungen, dies nicht zu tun, sind Aufforderungen zum Rechtsbruch. Ich kann an diejenigen die eine andere Praxis wünschen, und damit auch an Sie Herr Mende, nur appellieren, dies auf dem rechtsstaatlichen Weg einer Gesetzesänderung durchzusetzen.

Auch die Bundesregierung hält offensichtlich an der derzeitigen Regelung fest, denn nach dem vorliegenden Kabinettsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG ist es nicht beabsichtigt, von der bisherigen Rechtslage abzuweichen. Dass diese Art des Verwaltungshandelns aufwändig und damit teuer ist, ist unbestritten, liefert jedoch keinerlei Begründung von einer bundesweit geltenden Rechtslage abzuweichen.

Es muss daher bei der bisherigen Gewährungspraxis, wie ich sie zuletzt in meinem Rundschreiben vom 24.10.2012 geregelt und mit Verfügung vom 15.03.2013 nochmals betont habe, bleiben, solange die Gesetzeslage sich an dieser Stelle nicht ändert.

Herr MdL Maximilian Schmidt, der mich in gleicher Angelegenheit angeschrieben hat, erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Wiswe)